



Starke Bündnisse für Familienfreundlichkeit

Halberstadt. Am 15. Februar 2010 trafen sich im Halberstädter Rathaus 50 Akteure zu einem ersten Planungstreffen, welches unter dem Thema „Wie viel Familienfreundlichkeit braucht der Landkreis Harz“ stand. Eingeladen hatten der Landrat Dr. Michael Ermrich sowie die Initiative „Familienfreundlichkeit“. Unterstützt wurde das Treffen von Halberstadts Oberbürgermeister Andreas Henke und vom Servicebüro der Lokalen Bündnisse des Bundesministeriums für Familien.

Mit einführenden Worten des Landrates und von Pflegedirektor Christoph Köppe von der Harz-Kli-

nikum Wernigerode-Blankenburg GmbH wurde unterstrichen, dass das Kriterium Familienfreundlichkeit ein wichtiger Standortfaktor ist. Denn dort wo Familien leben und arbeiten können, wo Kinder die besten Entwicklungs- und Betreuungsmöglichkeiten bekommen, wo ältere Menschen gut betreut oder gepflegt werden, wird der Kampf gegen den demographischen Wandel und gegen die Abwanderung junger Fachkräfte erfolgreich sein. Diese Erkenntnis teilen inzwischen viele Unternehmen und so gab es in den Arbeitsgruppen „Familienfreundliche Arbeitswelt“ und „Familien-

freundliche Lebenswelt“ viele Diskussionen.

Hervorzuheben ist, dass die Unternehmen sehr an einer der Arbeitswelt angepassten Kinderbetreuung interessiert sind, aber auch an Notfallangeboten und Kooperationen untereinander zur Kinderbetreuung.

Die Themen von mehr Möglichkeiten zur Begegnung in Familienzentren, die Sicherung des Familiensozialpasses, der bedarfsgerechte öffentliche Personennahverkehr und der Familiensport wurden diskutiert. Es wurde auch deutlich, dass vor allem Öffentlichkeitsarbeit sowie eine breite zielgerichtete Informationsweitergabe wichtige Erfolgsfaktoren sind.

Mit der Vorstellung der Arbeitsergebnisse erhielt die Initiativgruppe viele Anregungen und Ideen, die den einzuschlagenden Weg für weitere Schritte vorgeben. Akteure, Nutzer und Stützen für eine gelebte Familienfreundlichkeit sind in unserem Landkreis vorhanden und mit ihnen zusammen wird in der nächsten Zukunft aufgabenorientiert an diesem Thema weitergearbeitet. ■

Maria Schulle (l.) vom Servicebüro für lokale Bündnisse moderierte das Treffen.



Seniorenwohngemeinschaften Wohnen mit Service und Betreuung!



www.immer-ein-zuhause.de

Gute Pflege muß nicht teuer sein!
Vergleichen hilft sparen - lassen Sie sich von uns ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen!

Sozial- und Krankenpflege-Service

Ralph Gehrke

Helsunger Straße 36 · 38889 Blankenburg
Telefon 0 39 44 / 36 93 71 · Telefax 0 39 44 / 36 93 72
E-Mail SKSGehrke@t-online.de

Ein Anruf bringt Hilfe ins Haus!

Haben Sie Fragen, Probleme oder Sorgen, wir sind gern mit unserer Erfahrung und ganzen Kraft für Sie da.



Notruf 0-24.00 Uhr 01 73 / 3 82 05 67

SIE WOLLEN HOCH HINAUS?



NEBE

MACHT ES MÖGLICH
von 8 – 68 Meter

Arbeitsbühnen
• Verkauf und
• Vermietung



NEBE

**Der vielseitige
Fachbetrieb
an Ihrer Seite**



- ▶ Elektroinstallation
- ▶ Metallbau/
Bauschlosserei
- ▶ Dacheindeckungen
- ▶ Balkonsanierung
- ▶ Dachklempnerarbeiten

NEBE GmbH

Hinterhof 186 A · 06493 Ballenstedt/OT Badeborn
Telefon (03 94 83) 8 20 20, Telefax (03 94 83) 8 20 21
ISDN (03 94 83) 93 10, www.nebegmbh.de

Harzer Schmalspurbahnen blicken auf erfolgreiches Geschäftsjahr zurück

Wernigerode/HSB. Die Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB) hat das vergangene Geschäftsjahr erneut erfolgreich abgeschlossen. Wieder nutzten über 1,1 Millionen Fahrgäste das rund 140 Kilometer umfassende Netz der historischen Schmalspurbahnen im Harz. Erstmals wird es in diesem Jahr an einigen Wochentagen während der Sommerfahrpläne sogar ein durchgehendes Dampfzugangebot von Quedlinburg auf den Brocken und zurückgeben.

Mit 1,16 Millionen Fahrgästen waren wieder so viele Fahrgäste auf dem gesamten Streckennetz unterwegs wie in den Vorjahren auch. Davon entfielen auf die Brockenstrecke rund 726.000 Fahrgäste. Dies entspricht einer Steigerung von 1,8 Prozent. Im Bereich Nordhausen sind die Fahrgastzahlen von 236.000 in 2008 aufgrund rückläufiger Schülerzahlen auf nunmehr 214.000 gesunken. Die Fahrgastzahlen im Selketal liegen seit 2007 stabil bei 113.000 Fahrgästen. Im Sonderreiseverkehr wurden 34.000 Fahrgäste befördert, das entspricht einer Steigerung von 17 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Auf dem gesamten Streckennetz wurden im vergangenen Jahr wieder über 700.000 Zugkilometer im Regelzugverkehr gefahren.

Mit ca. 10 Millionen Euro Gesamtumsatz bestätigte die HSB das stabile Umsatzniveau der Vorjahre. Allerdings stehen dieser erfreulichen Tatsache die auch im vergangenen Jahr weiter gestiegenen Aufwendungen gegenüber. Die aus diesem Grund um durchschnittlich 5,8 Prozent erfolgte Tarifanpassung zum 01.03.2009, die auch den Brocken-Sondertarif mit einschließt, wurde von den Fahrgästen akzeptiert.

Rund 260 Mitarbeiter, darunter 11 Auszubildende in den Ausbildungsberufen Industriemechaniker und Bürokauffrau, sorgen momentan in allen Bereichen für das Wohl der Fahrgäste. Eine Bürokauffrau und ein Fachinformatiker haben 2009 ihre Ausbildung erfolgreich beendet, ihnen folgten zum Jahresanfang 2010 zwei Industriemechaniker. Die ehemaligen Auszubildenden werden auch weiterhin im Unternehmen arbeiten. Für das kommende Ausbildungsjahr werden insgesamt vier neu Auszubildende in den genannten Fachrichtungen ihre Ausbildungsverträge erhalten.

Zu den Veranstaltungshöhepunkten gehörten die Aufführungen der Rockoper „Faust“ und des Rockmusicals „Die Harzschützen“. Für die Rockoper „Faust“ fiel auf dem Brocken im November 2009 bereits zum 70. Mal der Vorhang in Deutschlands wohl höchstgelegenen Theatersaal. Mittlerweile haben seit der Uraufführung im Jahr 2006 annähernd 20.000 Gäste die Rockoper besucht. Aufgrund dieser Erfolgsgeschichte arbeitet die HSB mit „Faust II“ bereits an der Fortsetzung des literarischen Werkes von Goethe. Uraufgeführt wird dieses ebenfalls als Rockoper inszenierte Spektakel am 19.02.2010 auf dem Brocken. Mit dem Rockmusical „Die Harzschützen“ wurde auch 2009 das zweite große Event-Highlight der HSB wieder im Innenhof des Schlosses zu Harzgerode mit insgesamt neun Vorstellungen vor etwa 2.500 begeisterten Zuschauern aufgeführt.

Mit Beginn des Sommerfahrplanes am 24.04.2010 wird im Selketal aufgrund der großen Nachfrage erstmals eine Dampfzugverbindung von Quedlinburg zum Brocken und zurück angeboten. An allen Donnerstagen, Freitagen und Samstagen können Fahrgäste aus der Welterbestadt sowie dem Selketal vormittags per Dampfzug bis Eisfelder Talmühle durchfahren und in den Nordhäuser Dampfzug zum Brocken umsteigen. Nach einem mehr als einstündigen Aufenthalt auf dem Brockenplateau wird dann die Rückreise angetreten.

Für das Jahr 2010 plant die HSB weitere vielfältige und interessante Projekte, um ihre touristischen und verkehrlichen Potentiale im Interesse der gesamten Region weiter auszubauen. Grundlage ist dabei weiterhin die bewährte Zusammenarbeit mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden als kommunalen Gesellschaftern der HSB sowie dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen, deren finanzielle Zuwendungen wesentlich zum Gelingen dieser Aktivitäten beitragen. Die nominelle Zahl der insgesamt zwanzig kommunalen HSB-GründungsGesellschafter aus drei Bundesländern beläuft sich zum 01.01.2010 durch mehrere Gebietsreformen bedingt auf nunmehr elf. ■

Peter Lehmann mit der Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt ausgezeichnet



Halberstadt. Peter Lehmann aus Wernigerode ist für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement mit der Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt ausgezeichnet worden. Landrat Dr. Michael Ermrich überreichte ihm die Auszeichnung im Namen von Ministerpräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer. Den würdigen Rahmen bildete die erste Kreistagsitzung im Januar.

Mit der hohen Auszeichnung wurde sowohl Peter Lehmanns langjährige Arbeit als Kommunalpolitiker als auch sein im besten Sinne des Wortes „Eingemischtes“ in die gesellschaftliche Entwicklung des Landkreises gewürdigt.

In seiner Laudatio erinnerte Landrat Dr. Ermrich aber auch daran, dass Peter Lehmann zu den Mitbegründern und bis auf den heutigen Tag maßgeblichen Akteuren des „Bürgerbündnisses Wernigerode“ gehört und sich als mutiger und streitbarer Protagonist für Demokratie, Weltoffenheit und Toleranz einsetzt.

Dahlhausen Medizintechnik GmbH investiert am Standort Halberstadt 3,9 Mio. Euro in Erweiterung

Halberstadt. Die Firma Dahlhausen im Halberstädter Gewerbegebiet „Am Sülzegraben“ hat Mitte Januar ihren neuen Erweiterungsbau vorgestellt. Die Gesamtinvestition für den Neubau eines Reinraumes mit einer Größe von 1.000 m² betrug 3,9 Millionen Euro, was die Schaffung von zehn zusätzlichen Arbeitsplätzen nach sich zog. Die ursprüngliche Reinraumfläche betrug 200 m². Darüber hinaus wurden in der 5.000 m² umfassenden Lagerhalle die Gesamtpalettenplätze von 5.000 auf 8.000 erweitert. Neu ist auch ein Kleinteillager, welches im Bestandsbau eingerichtet worden ist. Die Firma Dahlhausen Medizintechnik GmbH mit Hauptsitz in Köln ist eine feste Größe im Gesundheitswesen. Das Profil des Unternehmens umfasst die Herstellung, Konfektionierung und Komplettierung sterilgutgerechter medizinischer Artikel. Dabei hat sich die Firma auf die Herstellung kundenspezifischer Sets für Kunden in Kliniken, Krankenhäusern, Apotheken und Händlern hauptsächlich in Deutschland, Niederlande, Tschechien und Österreich spezialisiert.

Damit eine flächendeckende Versorgung und Betreuung von Kunden in ganz Deutschland garantiert werden kann, eröffnete das in vierter Generation geführte Familienunternehmen im Mai 2003 das Logistikzentrum in Halberstadt. Hier sind insgesamt 50 Mitarbeiter beschäftigt. ■

Impressum

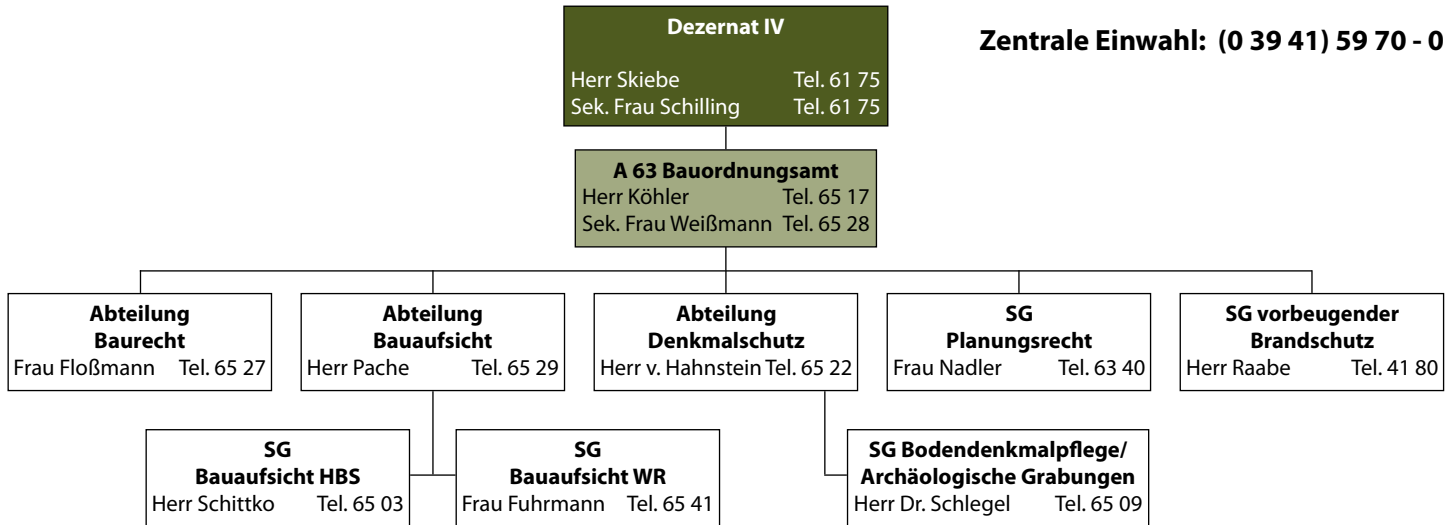
Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Manuel Slawig, Telefon (0 39 41) 59 70 42 09, e-mail: pressestelle@kreis-hz.de
Bezug:	Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Layout:	Anke Duda, Martin Witschaß
Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode, Telefon (0 39 43) 54 24 0, Fax (0 39 43) 54 24 99, e-mail: info@harzdruck.de, Internet: www.harzdruck.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon (0 39 43) 54 24 26 Ralf Harms, Telefon (0 39 43) 54 24 27
Verteilung:	Media Team Harz e. K., Westendorf 6, 38820 Halberstadt, Telefon (0 39 41) 69 92 - 45, Fax (0 39 41) 69 92 - 44
Sie haben kein Amtsblatt bekommen? Rufen Sie uns an! (0 39 41) 69 92 - 45	

Die Kreisverwaltung stellt sich vor:

Bauordnungsamt

Sitz: Quedlinburg, Kleiweg 2a

Standorte: Quedlinburg, Am Schiffbleek 3 und Halberstadt, Klusstraße 10



Das Bauordnungsamt hat derzeit 58 Mitarbeiter und ist dem Dezernat IV zugeordnet. Es besteht aus den drei Abteilungen Baurecht, Bauaufsicht und Denkmalschutz und aus den zwei Sachgebieten Planungsrecht und vorbeugender Brandschutz. Das Amt nimmt die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und der Brandschutzbehörde wahr.

Abteilung Baurecht

Die Abteilung ist für die verwaltungsrechtlichen Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde zuständig. Im Bereich Registratur werden alle baurechtlichen Verfahren geführt und begleitet, von der Aufnahme der Anträge bis zur Ausgabe der Baugenehmigung und schließlich der Archivierung der Akten. Die Registratur ist dabei auch die zentrale Anlaufstelle für Bürger, Bauherren und Planer, um Auskunft über den Stand der bauaufsichtlichen Verfahren zu erhalten.

Der Bereich Baulasten ist speziell zuständig für das Rechtsgebiet Baulasten. Hier werden Baulasterklärungen entgegengenommen, die Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen und das Baulastenverzeichnis geführt und verwaltet. Weiterhin werden auch Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis erteilt.

Im Bereich Baurecht werden Widerspruchs- und Klageverfahren bearbeitet und hier liegt die Federführung für die ordnungsbehördlichen Verfahren.

Abteilung Bauaufsicht

Die Abteilung nimmt die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahr.

Durch die Prüfsachverständigen werden vor allem Bauvoranfragen und Bauanträge geprüft, um dann Vorbescheide und Baugenehmigungen zu erteilen, bzw. gegebenenfalls auch zu versagen. Die Baukontrolleure sind für Abnahmen und Kontrollen vor Ort zuständig und ermitteln baurechtswidrige Zustände.

Das Gebiet des Landkreises Harz ist territorial in Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt, in denen die zuständigen Prüfsachverständigen die bauaufsichtlichen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen.

Abteilung Denkmalschutz

Die Abteilung nimmt die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wahr.

Hier liegt die Zuständigkeit für alle denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren und die ordnungsbehördlichen Verfahren. Durch die Abteilung erfolgt auch die Vergabe der Fördermittel des Landkreises für den Erhalt

und die Pflege von Baudenkmalen. Darüber hinaus werden auch Fragen zu weiteren Möglichkeiten, Fördermittel zu beantragen, beantwortet. Die Abteilung ist zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen für die steuerliche Absetzung von Aufwendungen für Baumaßnahmen an Baudenkmalen.

Die Grabungsgruppe als eigenständiges Sachgebiet innerhalb der Abteilung Denkmalschutz führt archäologische Grabungen im Landkreis Harz im Auftrag von Bauherren und Investoren durch.

Sachgebiet Planungsrecht

In diesem Sachgebiet werden alle bauordnungsrechtlichen Verfahren planungsrechtlich geprüft. Weiterhin ist das Sachgebiet Bündelungsstelle für die Stellungnahmen der Fachämter des Landkreises in den Bauleitplanverfahren der Städte und Gemeinden. Mit der Genehmigung von B-Plänen und F-Planänderungen wurde dem Sachgebiet seit Januar dieses Jahres eine weitere Aufgabe übertragen. Das schließt auch die umfassende fachliche und rechtliche Beratung der Städte und Gemeinden während der Bauleitplanverfahren und im anschließenden Genehmigungsverfahren ein.

Sachgebiet vorbeugender Brandschutz

Der vorbeugende Brandschutz umfasst die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und schafft Voraussetzung für eine effektive Brandbekämpfung. Hauptaufgabe des vorbeugenden Brandschutzes ist die Durchführung von Brandsicherheitsinspektionen. Dabei werden Brandschutzzuständen in den mehr als 1.500 im Landkreis Harz erfassten Brandschutzeinheiten geprüft, bewertet und beurteilt. Gegebenenfalls werden ordnungsrechtliche Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel verfügt.

Derartige Brandsicherheitsinspektionen können nur von landesspezifisch ausgebildeten Brandschutzprüfern durchgeführt werden.

Weitere Aufgaben des Sachgebietes sind die brandschutzrechtliche Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren und anderen Genehmigungsverfahren sowie die Unterstützung der örtlichen Feuerwehren bei der Erstellung von Feuerwehr- und Einsatzplänen. ■

Kontakte:

Bauordnungsamt,
Quedlinburg, Kleiweg 2 a (03941/59706528)
Quedlinburg, Am Schiffbleek 3 (03941/59706340)
Halberstadt, Klusstraße 10 (03941/59704180)
E-Mail: Bauordnungsamt@kreis-hz.de

Landkreis Harz präsentierte sich auf der Grünen Woche in Berlin

Berlin. Der Auftritt des Landkreises Harz auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin stieß auf große Resonanz. Der Landkreis Harz präsentierte sich mit seinen touristischen und kulinarischen Produkten gleich in zwei Hallen bei der Jubiläums-Auflage (75.) der weltgrößten Messe für Ernährung, Landwirtschaft und Gartenbau.



Die Vertreter vieler bekannter Marken aus dem Harz verwöhnten die Messebesucher mit kulinarischen Köstlichkeiten.

In der Sachsen-Anhalt Halle informierten die Vertreter des Landkreises Harz am Stand der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH gemeinsam mit neun Partnern über die Angebotsvielfalt der Region. Mit dabei waren die Tourismusinformation Halberstadt, die Harzer Schmalspurbahnen GmbH, die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH, die Thale Information, die Tourismus GmbH Ilsenburg, die Touristinformatio Blankenburg, die Stadt Oberharz am Brocken sowie die Wernigerode Tourismus GmbH. Zahlreiche Besucher nutzten die Möglichkeit zu Gesprächen mit den Touristikern und erkundigten sich nach Ausflugszielen und Übernachtungsmöglichkeiten im Landkreis Harz. Das Bühnenprogramm wurde durch MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt mit Musik, Produktshows und Gewinnspielen gestaltet, bei denen es auch mehrere Sach- und Übernachtungspreise im Landkreis Harz zu gewinnen gab.

Am 23. Januar 2010 präsentierte sich der Landkreis Harz als einer der bedeutendsten Wirtschafts-, Tourismus- und Wissenschaftsstandorte Sachsen-Anhalts zusätzlich am Stand des Deutschen Landkreistages. Mit der Sonderschau „LebensTraum Dorf“ wurde die Attraktivität des ländlichen Raumes in seiner gesamten Vielfalt dargestellt. So informierte die Akademie Überlingen aus Wernigerode mit einem Harz-Mini-Bistro über das Projekt STABIL Harz, das auf die Ausbildung von Jugendlichen ausgerichtet ist und bot harztypische Spezialitäten an. Daneben reichte die Harzer Mineralquelle Blankenburg GmbH, die kürzlich das Gütesiegel Öko-Test erhalten hat, die Vielfalt ihrer Produkte zur Verkostung. Traditionelles Handwerk brachte die Harzköhlerei Stemberghaus aus Hasselfelde den zahlreichen Besuchern näher. Das Harzer Köhlerliesel reichte dazu die sogenannte „Flüssige Holzkohle“, einen hochprozentigen Kräuterschnaps, der sich bei den Besuchern großer Beliebtheit erfreute.

Kulturell umrahmt wurde die Präsentation auf der benachbarten Bühne durch das Kinder- und Jugendtanzensemble der TSG GutsMuths 1860 e.V. aus Quedlinburg mit mehreren Auftritten und den Harzer Jodlermeister Andreas Knopf mit seiner Partnerin.

Partnerlandkreis im Jahr 2010 war der Landkreis Rastatt aus Baden-Württemberg, der die Bühler Zwetschge in den Mittelpunkt seines Auftritts rückte. Landrat Dr. Michael Ermrich konnte in seiner Eröffnungsansprache zahlreiche interessierte Besucher willkommen heißen. Gemeinsam mit dem Landrat des Landkreises Rastatt, Jürgen Bäuerle, besuchte er anschließend die Aussteller aus Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt in den jeweiligen Länderhallen. Am Ende des gemeinsamen Auftritts äußerten die beiden Landräte den Wunsch, künftig den Kontakt zwischen den Landkreisen zu intensivieren. ■

Bildband „Landkreis Harz“ vorgestellt

Halberstadt. Nunmehr auch im Buchhandel erhältlich ist der neue Bildband über den Landkreis Harz, der zum Jahresende in der Buchreihe „Deutsche Landkreise im Portrait“ im Oldenburger Verlag Kommunikation & Wirtschaft erschienen ist. Das vom Verlag erstmals gemeinsam mit der Harzer Kreisverwaltung herausgegebene repräsentative Buch entstand in Zusammenarbeit mit der Halberstädter Agentur Ideen:Gut, die den redaktionellen Teil gestaltete.

„Landkreis Harz – 100 % ECHT“: Mit diesem Slogan wirbt der Landkreis selbstbewusst für seine Stärken und unterstreicht mit der Vielzahl der aussagekräftigen Bilder und informativen Unternehmensdarstellungen seine großen wirtschaftlichen und touristischen Potenziale.

Das 128 Seiten starke, durchgehend vierfarbig illustrierte Buch zeigt das unverwechselbare Profil unseres jungen Landkreises Harz, in dem es sich gut leben und arbeiten lässt.

Wie Landrat Dr. Michael Ermrich in seinem Vorwort zu diesem Bildband erklärt, präsentiert sich der Landkreis Harz „nach nur zwei Jahren als moderner und innovativer Wirtschaftsstandort, internationales Kultur- und Bildungszentrum sowie reizvolle Ferienregion.“ Dies sei vor allem den hier lebenden Menschen zu verdanken. „Ihre Bodenständigkeit und ihre Heimatverbundenheit, ihr Mut zu Veränderungen und ihre Bereitschaft zur Mitgestaltung“ - so der Landrat - „haben das Zusammenwachsen und die erfolgreiche Entwicklung unseres noch jungen Landkreises erst ermöglicht und sie geben dem Kreis auch die Chance, den Herausforderungen der Zukunft gewachsen zu sein.“

Bei der gemeinsamen Präsentation des neuen Bildbandes bedankten sich Landrat Dr. Ermrich und die Verlagsrepräsentantin Dr. Christa Hülsebus-Wagner (Foto) vor allem bei den Unternehmen und Einrichtungen, die mit ihren Präsentationen und Informationen die Entstehung des Buches unterstützt haben. Anerkennung gab es aber auch für die Agentur Ideen:Gut, die die schwierige Aufgabe übernommen hatte, eine Auswahl aus der Vielzahl von Berichtswerten zu treffen. Entstanden ist ein für Einheimische und Gäste gleichermaßen wissenswertes und informatives Portrait über den Landkreis Harz, das über den Buchhandel (ISBN: 978-3-88363-310-7) bezogen werden kann. ■



Neues touristisches Angebot: Harzer Urlaubs-Ticket

Mit dem Harzer Urlaubs-Ticket HATIX können Harz-Touristen seit dem 1. Januar 2010 alle öffentlichen Bus- und Straßenbahn-Linien im gesamten Landkreis Harz kostenfrei nutzen.

Den Startschuss für dieses neue touristische Angebot – ein Gemeinschaftsprojekt der Harz AG sowie der Verkehrsbetriebe und Kommunen der Region – gaben die Städte Wernigerode und Blankenburg/Harz. Gästen dieser Orte wird mit Entrichtung der Kurtaxe die kostenlose Nutzung aller Linien der Harzer Verkehrsbetriebe, Q-Bus, Halberstädter Bus-Betriebe, Halberstädter Verkehrs-GmbH und der Verkehrsgesellschaft Südharz im Landkreis Harz ermöglicht.

Erfahrungsgemäß fällt es vielen Urlaubern oftmals schwer, das eigene Auto auch mal stehen zu lassen. Doch mit Einführung des Harzer Urlaubs-Tickets eröffnen sich neue Möglichkeiten, beispielsweise für Wandertouren, bei denen eine Strecke per Pedes - die andere per Bus zurückgelegt werden kann. Urlaubsstress durch fehlende Ortskenntnisse, Parkplatznöte oder winterliche Straßenverhältnisse gehört somit zukünftig der Vergangenheit an.

Nach dem erfolgreichen Beginn haben weitere Gemeinden, Städte und Beherbergungsbetriebe Interesse an einer Projektteilnahme bekundet. Ebenso ist die Ausdehnung des Harzer Urlaubs-Tickets auf den Gesamtharz geplant. Gespräche mit den niedersächsischen Verkehrsunternehmen wurden in diesem Zusammenhang bereits aufgenommen. Denn um dieses touristische Alleinstellungsmerkmal zu stärken, ist eine harzweite Beteiligung sowie umfassende Vermarktung notwendig. ■

3. Netzwerktagung Integration: Leitlinien für Integration vorgestellt

Halberstadt. Unter Thema „Zuwanderung als Chance für die Gesellschaft begreifen und Integration aktiv fördern ist die Aufgabe der Netzwerkarbeit“ fand am 25. Januar in der Aula des Halberstädter Gymnasiums „Martineum“ die dritte Netzwerktagung unter großer Beteiligung auch von Migranten statt.

Seit seiner Gründung im April 2008 unter der Schirmherrschaft des Landrates und der Besetzung der Koordinierungsstelle mit Frau Herma Alpermann haben sich innerhalb des Netzwerkes Arbeitsgruppen mit speziellen Themen beschäftigt.

Folglich konnten in dieser Tagung erste Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppen Gemeinwesen und Bildung vorgelegt werden. Diese Ergebnisse sind in intensiver Zusammenarbeit vieler Gruppen und Bürger entstanden. Das die gelungen ist, erfüllt Herma Alpermann mit großer Freude, wie sie dem Kreisblatt gegenüber betonte.

Aus diesen Ergebnissen heraus wurden Leitlinien für die Integration im Landkreis und künftige Arbeitsschwerpunkte der Netzwerkarbeit entwickelt. Das Netzwerk hat den Leitlinien zugestimmt und diese mit den Arbeitsgruppenergebnissen an den Landrat übergeben.



Herma Alpermann konnte anlässlich der Tagung die erarbeiteten Leitlinien an Landrat Dr. Michael Ermrich übergeben.

Für alle Akteure steht fest, der Prozess der Beratungen und der Erstellung von Handlungsempfehlungen ist mit der Vorlage der Zwischenergebnisse nicht abgeschlossen. Die Arbeitsgruppen haben sich darauf verständigt, in einer weiteren Bearbeitungsphase für noch nicht behandelte Themenfelder weitere Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

Die Arbeitsthemen für das Jahr 2010 sind:

Die Arbeitsgruppe Gemeinwesen arbeitet weiter. Das Handlungsfeld Ausbildung Arbeitsmarkt und Wirtschaft einschließlich des Themas Sprachkompetenz wird neu initiiert werden. Die Arbeitsgruppe Interkulturelle Bildung, der Arbeitstisch Sport und das Arbeitsgremium zur Interkulturellen Woche werden ihre Arbeit aufnehmen.

Damit besteht die Möglichkeit für diejenigen, die sich bislang nicht beteiligen konnten, sich in diesen Prozess einzubringen.

Leitlinien für die Integration

- Integration ist eine Querschnittsaufgabe und bei allen Überlegungen kommunalen Handelns mit einzubeziehen.
- Die Integrationspolitik setzt präventiv, ursachen- und zukunftsbezogen sowie fordernd und fördernd im Sinne der Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten an.
- Integrationspolitik entwickelt eine Kultur des aufgeklärten und toleranten Umgangs mit Vielfalt und Differenz.

Kontakt:

Landkreis Harz
Koordinierungsstelle für Integration
Herma Alpermann
Dornbergsweg 31, 38855 Wernigerode
Tel. (0 39 41) 59 70 23 54
E-Mail: koordinierungsstelle@kreis-hz.de

Bundestagsabgeordnete Undine Kurth übergibt Kunstwerk an Landrat



Undine Kurth übergab am 3. Februar 2010 im Halberstädter Landratsamt ein Leporello aus 48 bemalten Karten an Landrat Dr. Michael Ermrich. Das Kunstwerk entstand im Rahmen der Aktion „Grüne Frauen gehen voran – Der Brocken ist bunt“. Die Bundestagsabgeordneten von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Undine Kurth aus Sachsen-Anhalt, Katrin Göring-Eckardt aus Thüringen und Viola von Cramon aus Niedersachsen hatten für den 31. Januar zu einer Sternwanderung auf den Brocken eingeladen, um ein Zeichen gegen Rechts und gegen die Etablierung rechtsextremer Strukturen zu setzen. Rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Sachsen-Anhalt, Thüringen und Niedersachsen waren dem Aufruf gefolgt. ■

Mitmachen beim Girls' Day 2010

Am Girls' Day am 22. April können Unternehmen, Betriebe, Hochschulen, Behörden und Forschungseinrichtungen Veranstaltungen für Schülerinnen ab Klasse 5 anbieten und ihnen so die Chance geben, die Vielfalt der Berufe in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, der Informatik und im Handwerk zu entdecken.

Beim Girls' Day geht es vor allem darum, Mädchen Einblick in Berufe zu geben, in denen Frauen bislang unterrepräsentiert sind: Technik, IT, Handwerk, Natur- und Ingenieurwissenschaften. Mädchen sollen auch dazu ermutigt werden, Führungspositionen in Wirtschaft und Gesellschaft anzustreben oder die berufliche Selbständigkeit in ihre Zukunftspläne mit einzubeziehen. Der Girls' Day zielt darauf ab, das Berufswahlspektrum von Mädchen zu erweitern und den Beschäftigungsanteil von Frauen in diesen für die Zukunft wichtigen Berufsfeldern zu steigern.

Auf der Webseite des Girls' Day können sich ab sofort Schülerinnen und auch Unternehmen zum Girls' Day anmelden (www.girls-day.de).

Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums des Girls' Day übernimmt Bundeskanzlerin Angela Merkel die Schirmherrschaft. Sie unterstützt damit die Zielsetzung des Girls' Day, Mädchen für technische und naturwissenschaftliche Berufe zu begeistern. Das bleibt angesichts des steigenden Fachkräftebedarfs in diesem Bereich von großer Bedeutung. ■

Das Örtliche liegt zur Abholung bereit

Halberstadt. Im Landratsamt wurden am 15. Februar die druckfrischen Ausgaben des beliebten Nachschlagewerks „Das Örtliche“ vorgestellt. Die Regionalausgaben „Halberstadt und Umgebung“, „Blankenburg und Oberharz“ sowie „Wernigerode und Nordharz“ liegen bis zum 13. März in den Postfilialen und -agenturen für jedermann zur Abholung bereit.

Neben den Telefonnummern finden sich viele weitere nützliche Servicethemen in den Telefonbüchern. Neu sind die Seiten zu dem Thema „Infos für Azubis und Studenten“ mit praktischen Hinweisen von der Berufsausbildungsbeihilfe bis zum Wohngeld. Der ebenfalls neu aufgenommenen Bußgeldkatalog verrät beispielsweise, dass auch Radfahrer für das Telefonieren während der Fahrt zahlen müssen. ■



INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Seite 11 1. Änderungssatzung Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der FTZ und FwB

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Seite 12 Satzung des UHV „Selke / Obere Bode“
Seite 16 Korrektur einer Bekanntmachung

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Seite 16 Haushaltssatzung Regionale Planungsgemeinschaft

Seite 16 Bewirkung einer öffentlichen Zustellung
Seite 17 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
Seite 17 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
Seite 17 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
Seite 18 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
Seite 18 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
Seite 18 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
Seite 19 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Seite 19 Änderung der Fahrzeugpapiere aufgrund der Gemeindegebietsreform

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

Seite 19 Sitzübergang im Kreistag

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und den Einsatz der Feuerwehrbereitschaften (FwB) des Landkreises Harz

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 598) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 13.06.2001 (GVBl. LSA 2001 S. 191) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 27.01.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und den Einsatz der Feuerwehrbereitschaften (FwB) des Landkreises Harz beschlossen:

- Die im § 1 Abs. 2 benannte Anlage wird in die der Änderungssatzung beigefügten Fassung geändert.
- Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 28.01.2010

gez. Dr. Ermrich
Landrat

Anlage Stand 2010

Kostentarif für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Harz

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und den Einsatz der Feuerwehrbereitschaft des Landkreises Harz außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Ziff.	Leistung	€ pro Stück	€ pro Stunde	€ pro Tag
1.	Personaleinsatz			
1.1	Mitarbeiter		33,00	
2.	Einsatz von Fahrzeugen			
2.1.1	Kommandowagen 1		85,00	
2.1.2	Kommandowagen 2		92,00	
2.1.3	Kommandowagen 3		83,00	
2.2.1	Kommandowagen 4		91,00	
2.2.1	Einsatzleitwagen 1		90,00	
2.2.2	Einsatzleitwagen 2		87,00	
2.3	Schlauchwagen		75,00	
2.4.1	Gerätewagen-Gefahrgut		170,00	
2.5.1	Werkstattwagen 1		85,00	
2.5.2	Werkstattwagen 2		90,00	
2.7.1	Mehrzweckfahrzeug 1		100,00	
2.7.2	Mehrzweckfahrzeug 2		105,00	
2.8	Feldkochherd		90,00	
2.9	Funktruppwagen		131,00	
3.	Arbeiten zu festen Kostensätzen (ohne Reparaturarbeiten)			
3.1.1	Reinigen und Prüfen eines Druckschlauchs	4,00		
3.1.2	Reinigen und Prüfen eines Saugschlauchs	6,00		
3.1.3	Prüfen einer wasserführenden Armatur	2,00		
3.2	Füllen einer Pressluftflasche	6,00		
3.3	Wartung und Prüfung einer Atemschutzmaske	8,00		
3.4	Wartung und Prüfung eines Lungenautomaten	11,00		
3.4	Wartung und Prüfung eines Pressluftatemgerätes	22,00		
3.6	Wartung und Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges	33,00		
3.7	Prüfung eines elektrischen Gerätes	2,00		
3.8	Reinigung von HUPF-Bekleidung je Teil	4,00		



Ziff.	Leistung	€ pro Stück	€ pro Stunde	€ pro Tag
4.	Wartung und Prüfung von Geräten nach Aufwand			
4.1	Hydraulisches Rettungsgerät		33,00	
4.2	Hakenleiter/Klappleiter		33,00	
4.3	3-teilige Schiebleiter		33,00	
4.5	Steckleiterteil		33,00	
4.6	Hebekissen/Dichtkissen		33,00	
4.7	Feuerwehrrampe		33,00	
4.8	Hydraulischer Wagenheber		33,00	
4.9	Anschlagmittel/Seile/Rollgliss/Leinen		33,00	
4.10	Hydraulische Winde		33,00	
4.11	Motorkettensäge		33,00	
4.12	Stromgenerator		33,00	
4.13	Greifzug		33,00	
4.14	Sprungretter		33,00	
4.15	Kontrolle Einsatzfahrzeug		33,00	
5.	Verleihung von Geräten			
5.1.1	Saug- und Druckschlauch			7,00
5.1.2	Atemschutzmaske			7,00
5.1.3	Standrohr			7,00
5.1.4	Verteiler			7,00
5.1.5	Atemschutzgerät			20,00
5.1.6	Tauchpumpe			20,00
5.1.7	Unterkunftszelt			20,00
5.1.8	Chemikalienschutzanzug			27,00
5.1.9	Tragkraftspritze			35,00
6.1	Ersatz von Verbrauchsstoffen¹			
6.2	Ersatz von Geräten¹			
7.	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke²		86,00	
8.	Reparatur von Geräten³		33,00	

¹ Einkaufspreis zzgl. 10% Zuschlag für Wiederbeschaffungsaufwand

² zusätzlich Personalaufwand

³ Die für die Reparatur der Geräte verwendeten und von Fachfirmen gelieferten Ersatzteile werden dem Auftraggeber direkt in Rechnung gestellt.

2. Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ in Quedlinburg

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ in der Ausschusssitzung am 01. Februar 2010 folgende Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“. Er hat seinen Sitz in 06484 Quedlinburg.
- (2) Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBl.LSA S. 458) gegründeter Unterhaltungsverband. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Selke und Bode, beidseitig von der Staumauer der Talsperre Wendefurth bis zur Einmündung der Selke.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung;

2. Maßnahmen zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege auszuführen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden in dem gemäß § 1 Abs.4 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- (2) Für die Unterhaltungsverbände gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände mit der Maßgabe, dass die Beitragspflicht für die Gewässerunterhaltung sich nach dem Verhältnis bestimmt, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (4) Bezüglich der Beschränkungen des Grundeigentums und der besonderen Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 WVG wird auf die jeweiligen Unterhaltungsordnungen der Landkreise verwiesen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern zweiter Ordnung vorzunehmen. Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Anlagen und Gewässer.
- (2) Zur Durchführung von Maßnahmen zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege kann der Verband die notwendigen Arbeiten durchführen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfalle aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne bestehen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die anerkannten Vereine nach § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt rechtzeitig zur Verbandschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf der Schau und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung (WVG § 46).

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung gemäß § 58 WVG, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen von mehr als 50.000,- €,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,



7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und der Schaubeauftragten,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 11. Beschlussfassung über die zu berufenen Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in die Verbandsversammlung,
 12. Beschlussfassung über die Prüfstelle jeweils zu Beginn der Amtszeit der Verbandsversammlung.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied bestimmt einen Stimmführer und dessen Stellvertreter für die Verbandsversammlung
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann von Vertretern eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (4) Für die Berufung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

§ 9a Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörender Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstands sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenen abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenen wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenen ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Sitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem ordentlichen Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben sind.

§ 12 Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Amtszeit der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Vorsteher. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder sind ferner ein erster und ein zweiter stellvertretender Vorsteher zu wählen.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorsteher und dessen Stellvertreter.
- (2) Vorstandsmitglieder können ihre Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung nicht vertreten.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahr-



lässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person als Ersatzpflichtige Kenntnis erlangt hat.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen oder Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 50.000,- €

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 19 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der aller seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst worden sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben. Das Tätigkeitsfeld ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband, soweit ein Geschäftsführer bestellt ist. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben, soweit ein Geschäftsführer bestellt ist.

§ 22 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Zur Wahrnehmung ihres Amtes erhalten
- a) die Vorstandsmitglieder Sitzungsgeld und Reisekosten,
 - b) die Schaubeauftragten Schaugeld.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsver-

sammlung den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand der Verbandsversammlung für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei die Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushalts und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Verband stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einen Prüfungsausschuss, der aus drei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
- a) laufende Prüfungen der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle ab.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkung der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeit und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29 Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis genannten Mitgliedern Erschwerungsbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwerungsbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedergemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahl im Verbandsgebiet gemäß § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwerungsbeitrages beträgt 10 v. H.



des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

- (2) Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege bemisst sich die Beitragslast der Vorteil habenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder von ihnen ausgehende nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung der Gewässer, Grundstücke und Anlagen berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe richtet sich nach § 240 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 33 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach der für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für den Sitz des Verbandes zuständigen Landkreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen durchführen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane eingeladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von langfristigen Darlehen, die über die Summe von 100.000,- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütung, soweit sie über den Ersatz von Aufwendung hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängert werden.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen nach § 30 Abs. 2 sind verpflichtet über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt gemäß § 8 die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

§ 39 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 26.09.2005 außer Kraft.

Anlagen:

Karten und Katasterunterlagen,
Liste der Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Quedlinburg, den 01.02.2010

gez. Freist
Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ gemäß § 58 Abs. 2 WVG.

Halberstadt, den 03.02.2010

gez. Dr. Ermrich
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung zur Korrektur einer Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 1/2010

Bescheinigungsverfahren gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, S. 2192) i.V.m. § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts- Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 BGBl. I, S. 3900)

Die im „Harzer Kreisblatt - Amtsblatt des Landkreises Harz“ Nr. 1/2010 auf Seite 17 veröffentlichten Grundstücke für die vom Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) beim Landkreis Harz als untere Wasserbehörde beantragte Erteilung einer Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigung für den Niederschlagswasserkanal in der Ortslage Gernrode werden **korrigiert**.

Gemarkung: Gernrode
Flur: 2
Flurstücke: 942/1; 942/2; 942/3; 1101 (Am Schwedderberg)

Die Eigentümer der betreffenden Grundstücke können innerhalb von **4 Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt die Unterlagen und Beschreibungen einsehen sowie Widerspruch gegen die Richtigkeit der beantragten Rechte einlegen.

gez. Dr. Ermrich

C. BEKANNTMACHUNG REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Haushaltssatzung 2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

Auf Grund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) und § 17 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. S. 466) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz in ihrer Sitzung RV03/2009 am 08.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

Verwaltungshaushalt:
in den Einnahmen auf 381.800 EUR
in den Ausgaben auf 381.000 EUR

Vermögenshaushalt:
in den Einnahmen auf 50.100 EUR
in den Ausgaben auf 50.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es wird gemäß § 12 der Verbandssatzung für das Haushaltsjahr 2010 eine Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern, anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohner im Planungsgebiet, von insgesamt 150.000 € erhoben.

Verbandsmitglieder	Umlagebetrag
Landkreis Harz	119.024,08
Landkreis Mansfeld-Südharz (Teile davon)	30.975,92
Summe	150.000,00

Die Umlage in Höhe von ca. 0,50 € je Einwohner wird in 2 Raten, je zur Hälfte zum Ende des II. Quartals (30.06.2010) und zum Ende des III. Quartals 2010 (30.09.2010) fällig.

Quedlinburg, den 08.12.2009

gez. Dr. Michael Ermrich
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RegPIGHarz) hat in Ihrer Sitzung am 08.12.2009 (RV03/2009) mit Beschluss-Nr. 02-RV03/2009 die vorstehende Haushaltssatzung beschlossen. Diese wird hiermit öffentlich in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder (Landkreis Harz und Landkreis Mansfeld-Südharz) bekannt gemacht.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Ref. Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen, vom 14.01.2010 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2010 der RegPIGHarz keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und die Haushaltssatzung damit bestätigt wird. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 liegen vom Tage der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Geschäftsstelle der RegPIGHarz, Am Schiffbleek 3 in 06484 Quedlinburg zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Quedlinburg, den 25.01.2010

gez. Dr. Michael Ermrich
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

Öffentliche Bekanntmachung zur Bewirkung einer Zustellung nach § 41 VwVfG i. V. m. § 10 VwZG

Herr Christoph Wilkerling, gemeldet unter der Anschrift: 06526 Sangerhausen, Weinlager 9, von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet, wird hiermit benachrichtigt, dass bei der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Zimmer 10, folgende für ihn bestimmte Bescheide/Schriftstücke in Empfang genommen werden können.

Az.	Beleg	Datum
510006	Gebühren- u. Abschlagsbescheid für 2008	18.04.2008
	Änderungsbescheid für 2008	20.11.2008
	Gebühren- und Abschlagsbescheid für 2008/2009	23.02.2009

Die gesamten Schriftstücke werden hiermit öffentlich zugestellt. Gegen die Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, der bei der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Braunschweiger Str. 87/88, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen ist.

Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR
Der Vorstand Halberstadt, den 01.02.2010

Diese Zustellung wurde bewirkt am 27. Februar 2010 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harz.



Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110-kV-Freileitung UW Thale - EHW Thale, Bl. 4300

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Thale	1, 2, 3
Weddersleben	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.02.2010 bis zum 29.03.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110-kV-Freileitung UW Thale - EHW Thale, Bl. 4410

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Timmenrode	4
Warnstedt	5, 6
Thale	2, 3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06845 Dessau

vom 27.02.2010 bis zum 29.03.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die Halberstadtwerke GmbH, Wehrstedter Straße 48, 38820 Halberstadt

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Niederdruckgasleitung DN 100, DN 150, DN 300

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Halberstadt	50; 62; 70

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.02.2010 bis zum 29.03.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbe-



scheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Orlik

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die Halberstadtwerke GmbH, Wehrstedter Straße 48, 38820 Halberstadt

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Niederspannungskabel einschließlich Steuerkabel

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Halberstadt	6, 11, 39, 42, 43, 46, 47, 51, 53, 57, 62, 64, 66, 67, 70, 71

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06845 Dessau

vom 27.02.2010 bis zum 29.03.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 595 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Nüdel

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die Halberstadtwerke GmbH, Wehrstedter Straße 48, 38820 Halberstadt

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Mittelspannungskabel einschließlich Steuerkabel/ Transformatorstation einschl. Zubehör

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Halberstadt	51, 52, 53, 57, 60, 62, 64, 67

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06845 Dessau

vom 27.02.2010 bis zum 29.03.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die Halberstadtwerke GmbH, Wehrstedter Straße 48, 38820 Halberstadt

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Mittelspannungskabel einschließlich Steuerkabel

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.



Im Landkreis Harz ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Halberstadt	6, 14, 15, 17, 18, 20, 25, 29, 30, 56

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.02.2010 bis zum 29.03.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870 von 10.00 – 13.00Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Wischnewski

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die Stadtwerke Wernigerode GmbH, Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Erdgasleitung Heudeber-Danstedt
Erdgasleitung Wernigerode-Benzingerode (SIL)
Erdgasleitung Wernigerode-Benzingerode (WR)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Heudeber	2
Danstedt	3
Silstedt	2
Wernigerode	7, 8, 9, 11

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.02.2010 bis zum 29.03.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefoni-

sche Auskünfte sind unter Tel.: 0345/514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Orlik

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Änderung der Fahrzeugpapiere aufgrund der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt

Die Umsetzung der Gemeindegebietsreform bringt u. a. auch Namensänderungen von Ortschaften und Straßennamen mit sich, die eine Änderung der Fahrzeugpapiere gemäß § 13 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) erforderlich machen.

Der Landkreis Harz weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach einer Festlegung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr die unverzügliche Änderung der Fahrzeugpapiere bei der Änderung des Namens der Gemeinde bzw. der Änderung des Namens der Straße aus Anlass der Gemeindegebietsreform nicht umgehend vorgenommen werden muss.

Eine Berichtigung der Zulassungsbescheinigung bzw. Fahrzeugscheins erfolgt bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren von Amts wegen.

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

Landkreis Harz
Die Kreiswahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung zum Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Harz

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen gebe ich Folgendes bekannt:

Das Mitglied des Kreistages, Herr Dr. Detlef Eckert (Die Linke) aus dem Wahlbereich 2, legte sein Mandat zum 31.12.2009 nieder.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.01.2010 das Ausscheiden aus dem Kreistag festgestellt.

Gemäß dem vom Kreiswahlausschuss zur Wahl des Kreistages am 22.04.2007 festgestellten Ergebnis geht der Sitz des Wahlvorschlages der Partei Die Linke im Wahlbereich 2 ab 11.01.2010 auf den nächst festgestellten Bewerber Herrn **Toralf Nell** über.

Halberstadt, 28.01.2010

gez. Schimrosczyk

■ Gartenabfall nur in Ausnahmefällen verbrennen

Landkreis. Das Frühjahr ist nicht mehr weit, auch wenn die Winterlandschaft dies kaum vermuten lässt. Zeigt sich erst einmal die Sonne und das Tauwetter setzt ein, wird es wie in jedem Jahr in den Gärten viel zu tun geben. Bedingt durch den lang anhaltenden Winter werden die Arbeiten wohl erst später beginnen können. Deshalb der ausdrückliche Appell an alle Kleingärtner: „Das Verbrennen sollte mit Rücksicht auf die Umwelt und Nachbarschaft nur in Ausnahmefällen erfolgen“, sagt die Leiterin des Umweltamtes Christine Werner.

Zuvor sollte jeder Haus- und Kleingartenbesitzer jedoch sorgfältig prüfen, ob für sie nicht eine der umfangreichen und kostenlosen Möglichkeiten, die die Entsorgungswirtschaft des Landkreis Harz (enwi) anbietet, in Frage kommt. Dazu zählen die Baum- und Strauchschnittsammlungen und die Annahme von Grünschnitt auf den Wertstoffhöfen der enwi.

Das stetig steigende Aufkommen bei den Sammlungen und der Anlieferung zeigt eindrucksvoll, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürgern ihre Nachbarn nicht egal sind und sie bei der Entsorgung ihrer pflanzlichen Abfälle auf Kompostierung statt Verbrennen setzen.

Die Gartenabfallverbrennungsverordnung des Landkreises Harz erlaubt ein Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen in der Zeit vom 01. März bis zum 20. April 2010.

Sollte in Ausnahmefällen keine Alternative zum Verbrennen der pflanzlichen Gartenabfälle bestehen, so sind beim Verbrennen einige Regeln zu beachten.

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 bis 14.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen verboten. Im Heilbad und Kurort Bad Suederode ist das Verbrennen grundsätzlich untersagt. Das Verbrennen ist nur einmal im Kalenderjahr gestattet, d.h., wer im Frühjahr Gartenabfälle verbrennt, darf dies im Herbst nicht mehr.

Bevor die Feuer entzündet werden, sind weitere Regelungen der Verordnung zu beachten. Dies sind: Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist verboten bei lang anhaltender, extrem trockener oder feuchter Witterung sowie bei austauschenden Wetterlagen (Inversionswetterlagen). Die zu verbrennenden Gartenabfälle müssen trocken sein. Angehäufte Gartenabfälle aus dem Herbst sind zum Schutz von Kleintieren direkt vor dem Verbrennen umzuschichten. Insbesondere ist es untersagt, frische oder feuchte Gartenabfälle zu verbrennen. Des Weiteren sei auf die Einhaltung von Mindestabständen (20 Meter zu Gebäuden, 10 Meter zu Gartenlauben und öffentlichen Verkehrsflächen, 300 Meter zu Krankenhäusern und Sanatorien) hingewiesen.

Unter Beachtung der äußeren Bedingungen und nicht zuletzt aufgrund der in den Pflanzen angesammelten Restfeuchte, wird ein Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen in diesem Frühjahr kaum durchführbar sein.

Einzelheiten zu den Vorschriften der Gartenabfallverbrennungsverordnung können unter www.kreis-hz.de eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit, durch Anklicken hervorgehobener Worte Zusatzinformationen einschließlich Fotobeispiel abzurufen.

Bei Fragen rund um das Thema Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Harz weiter. Sie sind wie folgt zu erreichen:

Landkreis Harz
Umweltamt
Heiligegeiststraße 7
06484 Quedlinburg

Sachgebietsleiter der Unteren Abfallbehörde
Bernd-Ulrich Germer, (Tel. 03941/5970-6766)
sowie seine Kolleginnen
Marlies Greil (Tel. 03941/5970-6764) und
Birgit Heyer (Tel. 03941/5970-6762).

■ Appell an die Landwirte des Landkreises

Landkreis. Aus gegebenem Anlass weist das Umweltamt des Landkreises Harz darauf hin, dass die Anwendungsbeschränkungen und -verbote zum Aufbringen von Düngemitteln und ähnlichen Stoffen unbedingt zu beachten sind.

„Auch wenn die Sperrfrist seit dem 1. Februar aufgehoben ist, gilt: Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 Zentimeter mit Schnee bedeckt ist. Derzeit ist eine geschlossene Schneedecke vorhanden und der Boden ist noch gefroren.“ Darauf weist Christine Werner, Umweltamtsleiterin im Landkreis Harz, hin.

Sollten erkennbare Probleme auftreten, die innerbetrieblich nicht zu lösen sind, ist umgehend mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Harz Kontakt aufzunehmen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird dann zum Verfahrensablauf entschieden.

Für den Vollzug der Düngeverordnung sind seit Beginn diesen Jahres die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. ■

Kontakt:

Landkreis Harz
Umweltamt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Torsten Sinnecker, Tel. (0 39 41) 59 70 67 81
Nicole Marx, Tel. (0 39 41) 59 70 6760

■ Heizspiegelkampagne im Landkreis Harz

Landkreis. Ein kalter Winter ist ein teurer Winter, das wird Mietern und Hauseigentümern spätestens beim Erhalt der Heizkostenabrechnung deutlich. Eine warme Wohnung ist ein wichtiger Kostenfaktor.

Die gemeinnützige co2online GmbH hat gemeinsam mit dem deutschen Mieterbund den bundesweiten Heizspiegel 2009 veröffentlicht. Der Heizspiegel liefert Vergleichswerte zu Heizenergieverbrauch, Heizkosten und CO₂-Emissionen. Getrennt nach den Energieträgern Erdgas, Heizöl und Fernwärme. Er zeigt, ob die zuletzt gezahlten Heizkosten im Durchschnitt lagen oder überhöht waren. Mieter und Eigentümer können die Zahlen ihrer aktuellen Heizkostenabrechnung mit den Werten des Heizspiegels vergleichen und so ihr Gebäude bewerten. Der Bundesweite Heizspiegel identifiziert schnell und unkompliziert Gebäude mit hohem Heizenergieverbrauch.

Der Landkreis Harz unterstützt die Heizspiegelkampagne und bietet seinen Bürgerinnen und Bürgern die Heizspiegel-Broschüre als Vergleichsinstrument der eigenen Heizkosten und des Heizenergieverbrauchs an. Die Broschüre ist kostenfrei in den Bürgerserviceeinrichtungen des Landkreises erhältlich und steht zusätzlich auf der Website des Landkreises www.kreis-hz.de zum Download bereit. Weiterführende Informationen zur Heizspiegelkampagne gibt es im Agenda-Büro des Landkreises Harz unter (0 39 43) 935 807.

Die Heizspiegelkampagne wird von der gemeinnützigen Beratungsgesellschaft co2online mbH initiiert und vom Bundesumweltministerium im Rahmen der Klimaschutzinitiative gefördert.

Verbrauchen die eigenen vier Wände zu viel Heizenergie? Dann hilft das kostenlose Heizgutachten weiter. Es informiert detailliert über die eigenen Heizkosten und zeigt, wo und in welchem Umfang Sparpotenzial besteht. Ein Gutschein für ein individuelles, kostenloses Heizgutachten ist in jeder Heizspiegel-Broschüre enthalten.

Innerhalb weniger Wochen erstellt co2online das Gutachten und empfiehlt konkrete weitere Schritte. Mieter erhalten zudem eine fachliche Stellungnahme mit der sie ihre Vermieter über das Ergebnis der Heizkostenanalyse informieren können. Eine Nutzerbefragung hat ergeben, dass mehr als 70 Prozent der Mieter das Heizgutachten an ihre Vermieter weiterleiten. Jeder Vierte reagiert daraufhin mit mindestens einer wärmetechnischen Modernisierungsmaßnahme.

Bei Gebäuden mit schlechtem energetischem Zustand können durch Modernisierungsmaßnahmen die umweltschädlichen CO₂-Werte, der Heizenergieverbrauch und die Heizkosten stark reduziert werden. ■

„Der Harzkreis bruncht“ - Wird ein neuer Rekord von über 50 Tischen aufgestellt?

Landkreis. „Der Harzkreis bruncht“ ist ein gemeinschaftliches Bürgerfrühstück im Herzen der Gemeinden. Auf Anregung von Maik König, Koordinator des Netzwerks und Vorsitzender des Vereins zur Förderung „life is my future“ e.V., wurde die Idee zu einem solchen Treffen erstmals vor drei Jahren in Wernigerode umgesetzt. Sehr schnell hat sich das Bürgerfrühstück zu einem beliebten Treffpunkt für Familien und Vereine etabliert.



Und so lädt das Netzwerk „life is my future“ mit seinem Förderverein auch in diesem Jahr wieder in Wernigerode und Halberstadt zum gemeinsamen Bürgerfrühstück ein. Mit Unterstützung der Städte wird es am **25. April auf dem Wernigeröder Marktplatz** und am **2. Mai auf dem Fischmarkt in Halberstadt** eine Neuauflage der beliebten Veranstaltung geben. Für die Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr können Familien, Vereine, Unternehmen, Privatfirmen, Geschäfte oder Freundeskreise sowie alle anderen Interessenten mit einem gemeinsamen Frühstück ein

Zeichen setzen. Denn auch in diesem Jahr wird das aus der Vermietung der Festzeltgarnituren eingenommene Geld wieder benachteiligten Kindern und Jugendlichen im Landkreis zu Gute kommen. Eine Festzeltgarnitur (oder auch mehrere) können im Vorfeld für je 30,00 Euro gemietet werden. Die an diesem Tisch sitzenden Personen bringen in eigener Absprache ihre Speisen und Getränke mit. 2009 kochten sogar einige ihre Suppe oder hatten Eier in einer kleinen Pfanne gebraten.

Übrigens - in Wernigerode wird 2010 die Marke von mehr als 50 vermieteten Tischen angepeilt. Das wäre ein neuer Rekord. Hier wird die Kreis-sportjugend mit ihrem Sportmobil für Kinder eine Abwechslung anbieten, damit die Erwachsenen zwischendurch mal entspannt miteinander plaudern können. Wer mit weiteren Ideen und Angeboten das gute Anliegen in Wernigerode und/oder Halberstadt unterstützen möchte, kann sich gern unter der genannten Kontaktadresse melden oder auch noch spontan am Tag sein Angebot präsentieren.

Anmeldungen sind über info@limf.de, telefonisch bei Maik König (039415970 2172) oder per Post im Verein zur Förderung „life is my future“ e.V., Postfach 101310, 38843 Wernigerode möglich. Anmeldeschluss ist der 15. April 2010. Nach der Anmeldung erfolgt eine Bestätigung mit den entsprechenden Formalitäten.

Wer nicht dabei sein kann, aber die Sache unterstützen möchte, kann direkt spenden, an: Verein life is my future, Konto: 81370 BLZ: 27893215 Verw. zweck: Hilfe f. Kinder und Jugendliche im Harz

Die Organisatoren des Netzwerkes „life is my future“ würden sich übrigens besonders freuen, wenn das in Wernigerode und Halberstadt gut angenommene Angebot auch von anderen Gemeinden aufgegriffen wird, um zum Beispiel mit einem Bürgerfrühstück das Zusammenwachsen der neu entstandene Gemeinde in unserem Landkreis zu fördern. ■

Neuer Name für den Förderverein am GHG

Wernigerode. Seit dem 13. Januar 2010 trägt der Förderverein des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums Wernigerode einen neuen Namen. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung votierten alle Anwesenden für den Vorschlag „**Förderverein Gerhart-Hauptmann-Gymnasium e. V.**“. Der ehemalige „Förderverein Gymnasialbibliothek e. V.“ wurde umbenannt, weil das ursprüngliche Ziel, die Rückholung der alten Bibliothek, nicht erreicht werden konnte. Das überarbeitete Statut des Vereins, der auch für die jüngere Generation attraktiver werden soll, kann auf der Homepage der Schule eingesehen werden. ■

Anmeldeschluss und Tag der offenen Tür

Landkreis. Die Berufsbildenden Schulen (BbS) des Landkreises Harz erinnern daran, dass sich Interessenten für Vollzeitbildungsgänge rechtzeitig anmelden sollten. Anmeldeschluss ist

- in der BbS Halberstadt der 28. 02. 2010,
- in der BbS Quedlinburg der 31. 03. 2010 und
- in der BbS Wernigerode der 30. 04. 2010.

Die Berufsbildenden Schulen bieten neben der klassischen Berufsschule, welche als duale Ausbildung im Ausbildungsbetrieb und in der Schule durchgeführt wird, auch eine Vielzahl verschiedener Bildungsgänge im Vollzeitbereich an. Wer sich detailliert über die einzelnen Bildungsgänge informieren möchte, hat dazu am Tag der offenen Tür Gelegenheit.

Die Berufsbildenden Schulen „J. P. C. Heinrich Mette“ Quedlinburg informieren am Freitag, dem 05. 03. 2010, von 9 bis 14 Uhr an allen drei Standorten (Bossestraße, Weyhestraße und Lindenstraße) und am Sonnabend, dem 06. 03. 2010, von 9 bis 12 Uhr am Standort Bossestraße im Rahmen der Tage der offenen Schule über ihre Bildungsangebote. Besondere Unterrichtserlebnisse gestalten die Berufsschüler der BbS Quedlinburg am Freitag für SchülerInnen der allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Harz. Voranmeldungen per E-Mail oder tel. unter 03946/2080 sind wünschenswert. Weitere Informationen unter www.bbs-quedlinburg.de. ■

Zusammenarbeit der Schulfördervereine angeregt

Quedlinburg. Einen Erfahrungsaustausch über die Arbeit von Schulfördervereinen möchte Albrecht Bren, Vorsitzender des Fördervereins der Berufsbildenden Schulen J. P. C. Heinrich Mette Quedlinburg e. V. für Interessenten aus anderen Bildungseinrichtungen anregen.

„Wir sollten uns zu einem Erfahrungsaustausch über die vielfältigen Möglichkeiten wie Fördermittel, Spendenakquisition, Beantragung von Zivi-, FSJ- und 1 Eurojob-Stellen, Aktivitäten von Schülerfirmen, Essensversorgung, Versicherungsschutz etc. treffen“, sagte Albrecht Bren, „das würde nicht nur unsere eigene Effizienz erhöhen, sondern wir könnten gemeinsam auch den Schulen bei der Gründung eines Schulfördervereins behilflich sein, die bisher noch keinen haben“. Schulfördervereine im Landkreis oder Schulen, die bisher noch keinen Förderverein haben und an einem Erfahrungsaustausch interessiert sind, können sich an Herrn Bren wenden unter der Nummer 03946/2080 oder per E-Mail verwaltung@bbs-qlb.de ■

Informationsbroschüren liegen aus

In den Bürgereinrichtungen des Landkreises Harz halten die Mitarbeiterinnen folgende Informationsbroschüren bereit:

Ratgeber Pflege - Alles, was Sie zur Pflege wissen müssen

Pflegebedürftigkeit bedeutet für Betroffene und ihre Angehörigen große physische, psychische und finanzielle Belastungen. Mit der Pflegereform 2008 wurde ein wichtiger Schritt unternommen, die Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu verbessern und ihnen ein Leben in Würde zu ermöglichen. In dieser Broschüre werden Fragen zur Pflegeversicherung beantwortet sowie die wichtigsten Begriffe dazu erläutert.

Urlaub mit der Familie 2009/2010

Urlaub mit der ganzen Familie in familienfreundlichen Unterkünften zu erschwinglichen Preisen, das ist das Anliegen der 119 gemeinnützigen Familienferienstätten in Deutschland. Junge Familien, Familien mit älteren Kindern, Großeltern und Enkelkinder - Sie alle können sich dort vom Alltag erholen, Neues miteinander entdecken und dies alles in einer guten Gemeinschaft mit anderen Familien. Die Konzepte der Häuser sind unterschiedlich. Sie stellen sich in diesem Katalog dar.

Wieder eingetroffen sind folgende Broschüren:

- Leitfaden zum Vereinsrecht
- Betreuungsrecht

Neue Abi-Infomappen erhältlich

Das Abitur in der Tasche – und dann? Bei der Beantwortung dieser wichtigen Frage hilft Jugendlichen jetzt eine neue Medienreihe der Bundesagentur für Arbeit: Die druckfrischen „Abi-Infomappen Studienberufe“ sind nützliche Wegweiser bei der Suche nach dem richtigen Beruf und dem passenden Studium. Sie sind ab sofort im Berufsinformationszentrum (BiZ) erhältlich.

„Zuerst wollte ich Modedesignerin werden, doch nach einem Praktikum in einer Werbeagentur wusste ich: Mediendesign ist genau mein Ding“, sagt Caroline Lappé. Die 31-Jährige ist nur eine von vielen jungen Berufstätigen, die in den neuen Infomappen der Bundesagentur für Arbeit ihre Erfahrungen an Abiturienten/-innen weitergeben. Von Bauwesen über Medien bis Recht stellen die 27 Mappen jeweils ein Berufsfeld kompakt und übersichtlich vor.

Anschauliche Kurzreportagen

Kurzreportagen über konkrete Fälle zeigen beispielhaft, welche beruflichen Möglichkeiten sich nach Abitur und Studium eröffnen und motivieren, sich mit der Berufs- und Studienwahl zu beschäftigen. Die Infomappen richten sich sowohl an Jugendliche, die noch keine Vorstellung von ihrer beruflichen Zukunft haben, als auch an Schüler/-innen, die zwar schon Ideen haben, aber noch weiterführende Informationen brauchen.

Online zum passenden Berufsfeld

Die Infomappen stehen ab sofort im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Halberstadt bereit. Die Schüler/-innen können aber schon zu Hause oder im schulischen Berufsorientierungsunterricht eine oder mehrere für sie interessante Infomappen auswählen: Ein Online-Katalog unter www.abi.biz-medien.de stellt alle Mappen übersichtlich vor.

Informationen aus erster Hand

Um die Berufswahl nicht zur Qual zu machen, ist die neue Medienreihe zeitgemäß und lesefreundlich gestaltet. Kompakte Texte und authentische Bilder wechseln mit Grafiken und Interviews. Experten der Bundesagentur für Arbeit nehmen Stellung zum Arbeitsmarkt. Arbeitgeber erläutern Anforderungen an Bewerber und berufliche Perspektiven, Verbandsvertreter nennen Branchentrends und Aufstiegsmöglichkeiten. Die Infomappen bereiten somit konkrete Beispiele und allgemein wichtige Informationen attraktiv auf – damit auch andere später wie Caroline Lappé sagen können: „Genau mein Ding.“ ■

Agentur für Arbeit informiert zur Beschäftigung schwer behinderter Menschen

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwer behinderte Menschen zu beschäftigen. Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die Höhe dieser Abgabe ist abhängig von der Beschäftigungsquote.

Zur Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht im Kalenderjahr 2009 müssen alle beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber bis spätestens zum 31. März 2010 der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit ihre jeweiligen Beschäftigungsdaten anzeigen. Hierbei ist die Anzeige gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle zu erstellen.

Arbeitgeber, die nach Erkenntnis der Agentur für Arbeit beschäftigungspflichtig sind, erhalten seit Jahresbeginn die für die Anzeige erforderlichen Vordrucke sowie das Bearbeitungsprogramm REHADAT-Elan auf CD-ROM. Das Programm REHADAT-Elan unterstützt Arbeitgeber bei der Bearbeitung der Vordrucke und ermöglicht die Abgabe der Anzeige in elektronischer Form. Es kann auch unter <http://www.rehadat-elan.de> kostenlos heruntergeladen werden. Dort finden Arbeitgeber weiterhin auch Informationen zur Installation und zur Anwendung des Programms.

Auch beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die keine Unterlagen erhalten, sind anzeigespflichtig. Sie werden – ebenso wie Arbeitgeber, die einen zusätzlichen Bedarf haben – gebeten, die Anzeigeunterlagen über den Bestellservice der Bundesagentur für Arbeit unter <http://www.rehadat-elan.de> oder per E-Mail unter Halberstadt.Rehadat@arbeitsagentur.de abzufordern. ■

Jetzt zum „Tag der Berufe“ anmelden

Am Mittwoch, dem 17. März 2010 haben alle Schülerinnen und Schüler der 7. bis 12. Klassen wieder die Möglichkeit, in vielen Unternehmen einmal „hinter die Kulissen“ zu schauen. Mehr als 30 Firmen und Institutionen der Region geben ab 15.00 Uhr allen Interessierten Einblicke in eine Vielzahl von Berufen, Ausbildungsmöglichkeiten und -anforderungen.

Die Anmeldung dafür ist ganz einfach! Nur im Internet kostenfrei unter www.tagderberufe.de den oder die Betriebe aussuchen und sich anmelden. Bereits zum dritten Mal organisieren alle Agenturen für Arbeit in Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Schüler ab der 7. Klasse den „Tag der Berufe“. Auch dieses Jahr konnten wieder viele interessante Unternehmen und Institutionen aus dem Landkreis Harz gewonnen werden, die sich am „Tag der Berufe“ beteiligen und ihre Werkzeuge für die Schüler und deren Eltern öffnen. So bietet sich an diesem Tag eine gute Gelegenheit, einmal in die Berufswelt einzutauchen, Ausbildungs- und Karrierechancen in ihrer Region kennen zu lernen und erste Kontakte zu späteren Praktika- oder Ausbildungsbetrieben zu knüpfen. So finden beispielsweise Gesprächsrunden mit Nachwuchskräften der Unternehmen statt und es werden Arbeitsplatzbesichtigungen sowie Expertenbefragungen vor Ort angeboten. ■



Mit der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse wurden allen Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 die Informationskarten zum „Tag der Berufe“ ausgehändigt. Marcella Lange (3.v.l.), Teamleiterin der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Halberstadt und Uwe Benkert (l.), Berufsberater aus der Geschäftsstelle Quedlinburg nutzten diese Gelegenheit und besuchten die beiden 10. Klassen der Sekundarschule „Ludwig Gleim“ in Ermsleben, um die Jugendlichen auf den Aktionstag hinzuweisen und über das Anmeldeverfahren zu informieren.

Kleine Volkszählung hat begonnen

Bereits seit Jahresbeginn 2010 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte jährliche Haushaltsbefragung.

Der Mikrozensus wird im gesamten Bundesgebiet durchgeführt, es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben. Darüber hinaus werden in diesem Jahr auch Angaben zur Wohnsituation am Befragungsort, Miete und Nebenkosten erfragt. Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt, besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach dem Mikrozensusgesetz eine Auskunftspflicht. Pflicht ist auch die vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen.

Die vom Statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet.

Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2010 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen. ■

Erste Einbürgerungen im Jahr 2010

Halberstadt. Erstmals im neuen Jahr wurden Ende Januar vier Einbürgerungsbewerber in der Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Harz willkommen geheißen.

Für die Bewerber aus Kasachstan, dem Irak, Iran und der Tschechischen Republik war es ein bewegender Moment, als ihnen Bernhard Petzold, der Dezernent der Ordnungsverwaltung des Landkreises, nach einer festlichen Ansprache die Einbürgerungsurkunden überreichte und das Gelöbnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung abnahm. In sehr persönlich gehaltenen Worten wünschte er jedem Einzelnen Glück und Erfolg für den weiteren Lebensweg.



Im Rahmen der kleinen, musikalisch umrahmten, Feierstunde im Landratsamt erhielten die neuen deutschen Staatsbürger ein Exemplar des Grundgesetzes und Informationsmaterial über den Landkreis Harz, der nun ihre Heimat ist. Die vier neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger sind in Ballenstedt, Wernigerode, Thale und Dittfurt zuhause. ■

Zu den neu eingebürgerten Männern und Frauen gehörte auch Dagmar Hesse, die als Übersetzerin tätig ist.

Jubiläum für Halberstädter Seniorenbeirat

Halberstadt. Ihr 15-jähriges Jubiläum beging die Seniorenvertretung Halberstadt mit einer Festveranstaltung im Halberstädter Rathaus.

Hans Dieter Herold, Vorsitzender des Seniorenbeirats für den Landkreis Harz, zog in seiner Festrede eine positive Bilanz der 15 Jahre Seniorenarbeit und gab auch einen Ausblick auf die kommenden Aufgaben des Gremiums. Sozialdezernent Ulrich Senge überbrachte die Grüße des Landrates und bedankte sich bei den Beiratsmitgliedern für die geleistete Arbeit. „Die Arbeit im Seniorenbeirat hat sich insbesondere seit dem Zusammenschluss der Beiräte der Altkreise positiv entwickelt“, betonte Senge.



Für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement wurden Marta Hensel, Elfriede Mews, Uta Hrcirik, Helga Irmeler, Ruth Meyer und Eva Gifhorn geehrt. Thomas Posur, der Post- und Telekomchor Halberstadt und die Seniorentanzgruppe sorgten für eine abwechslungsreiche Festveranstaltung. ■

Der Saisonauftritt im Bürgerpark beginnt mit einer eindrucksvollen Ausstellung der Malerin Ulrike Sacher mit dem Titel „HarzImpressionen“

Am 13. März ist es soweit. Der Bürgerpark Wernigerode startet in die neue Saison. Bürgerpark, Grünes Klassenzimmer und Schauwerkstatt halten bereits im März und April etliche Überraschungen und viel Neues für die Besucher bereit. Schon jetzt können die Mitarbeiter des Parks den heranahenden Frühling kaum erwarten und freuen sich auf die wärmenden Sonnenstrahlen, die das erste frische Grün hervorlocken.

Den **Auftakt** in eine abwechslungsreiche und bunte Gartensaison bildet die Ausstellungseröffnung am 13. März um 10 Uhr im Ausstellungsbereich des Parkrestaurant- und Informationszentrums. Den Bürgerpark-Organisatoren des Unterhaltungs- und Veranstaltungsprogramms in der Saison 2010 ist es gelungen, die bekannte Malerin Ulrike Sacher für eine Ausstellung ihrer schönsten Werke im Bürgerpark zu gewinnen.

Mit dieser **Ausstellung** stellt Ulrike Sacher eine Auswahl ihrer faszinierenden Ölbilder vor. Die Malerin, die in den letzten Jahren außer in der Region bereits in der Landesvertretung von Sachsen-Anhalt in Berlin sowie in Sachsen und Thüringen ausstellte, wohnt und arbeitet in Abbenrode (Landkreis Harz). Das Schaffen der Künstlerin ist durch große inhaltliche Vielfalt geprägt, die von Harzlandschaften, Tieren und Pflanzen über mythologische Themen bis zur Auseinandersetzung mit Gegenwartsproblemen reicht. Jedes Bild für sich ist eine kleine Entdeckungsreise. Oft genug erkennt der Betrachter erst „auf den zweiten Blick“ Elemente und Strukturen, die Ulrike Sacher für die Gesamtaussage wichtig sind. In dieser Ausstellung stehen vor allem Bildmotive aus der Harzregion im Mittelpunkt - ein wirkungsvoller künstlerischer Kontrast zu den Naturschönheiten, die der Bürgerpark seinen Besuchern im Außengelände bietet.

Die Vielfalt der **Veranstaltungen** in der Parksaison 2010 reicht von kulinarischen Aktionswochen im Restaurant, über Ostereiersuchen und Basteln am Ostermontag und ein Ökumenisches Pfingstfest am Pfingstmontag bis hin zum Eröffnungsfest des Miniaturenparks „Kleiner Harz“ am 1. Mai. Höhepunkte der Saison sind sicherlich die große MDR-Sommertour am 14. August 2010 und das Familienfest am 4. September 2010.

Insbesondere das **Parkrestaurant** hält in dieser Saison neue Arrangements bereit. Tanztee, Sonntagsbrunch und das „Bürgerpark-Menü im Grünen“ sind die neuen Ideen des Parkrestaurant-Chefs Jürgen Pape, mit denen er die Gäste des Parks kulinarisch verwöhnen möchte. Das „Bürgerpark-Menü im Grünen“ wird von den Mitarbeitern des Parkrestaurants an unterschiedlichen besonderen Orten auf dem Gelände des Bürgerparks für die Gäste arrangiert. Die Location können sich die Gäste selbst auswählen oder der Küchenchef selbst sucht die schönsten Plätze für sie aus. Das können die blühenden Themengärten ebenso wie die Wasserinsel im Schreiberteich oder die Aussichtsplattform auf dem 22 Meter hohen Aussichtsturm sein. Das „Bürgerpark-Menü im Grünen“ wird speziell für Arrangements mit 2 Personen angeboten. Bis zu 20 Paare können sich für das Bürgerpark-Menü jeweils anmelden. Anmeldungen hierfür werden erbeten.

In der **Schauwerkstatt**, die ebenfalls ab 1. März täglich für die Besucher geöffnet ist, kann man das Entstehen der Miniaturwelt „Kleiner Harz“ live erleben. Es werden hier die filigranen Details der historisch bedeutsamen Bauwerke aus der gesamten Harzregion detailgetreu nachgestaltet. Die Mitarbeiter der Schauwerkstatt führen hier mit handwerklicher Präzision und Feinarbeit sämtliche Arbeitsschritte aus, die für das Entstehen der Miniaturwelt „Kleiner Harz“ nötig sind. Alle Modelle werden hier im Maßstab 1 : 25 unter fachkundiger Anleitung von Marlis Ameling gefertigt.

Auch das **Grüne Klassenzimmer** nimmt zum Saisonauftritt wieder seine Arbeit auf. Als Projekt des Harzmuseums Wernigerode bietet das Programm naturbezogene Themen und unterrichtsbegleitende Bildung mitten im Grünen für Kinder jeder Altersstufe an. Die naturräumlichen Gegebenheiten des Parks sind hier die ideale Basis der naturnahen Wissensvermittlung. Zum Programm gehören auch die Gestaltung von Ferientagen für Hortgruppen sowie das Ausrichten von Kindergeburtstagen. ■

Kontakt:

E-Mail: harzmuseum@stadt-wernigerode.de, Telefon: (0 39 43) 65 44 54

»GEMEINSAM mit der JUGEND musizieren«

Landkreis Harz. Bereits seit 1997 ist das Gemeinschaftskonzert des Jugendkammerorchesters und des Blechbläserensembles der Kreismusikschule Harz mit dem Philharmonischen Kammerorchester Wernigerode Publikumsmagnet und fester Bestandteil des Wernigeröder Kulturjahres. Am Sonntag, dem 7. März 2010 um 16 Uhr werden erneut Profimusiker und Musikschüler im KiK-Saal des HKK-Hotels in Wernigerode (Pfarstr. 41) ihr Notenpult miteinander teilen und unter der Leitung von Peter Wegener, Leiter des Jugendkammerorchesters der Kreismusikschule, Dietmar Berthold, Leiter des Blechbläserensembles und Musikdirektor Christian Fitzner gemeinsam musizieren.



Musikschüler und Profimusiker werden sich beim traditionellen Gemeinschaftskonzert wieder das Notenpult teilen und gemeinsam musizieren.

Für die Jugendlichen ist dieses Projekt in zweierlei Hinsicht ein Positivum: einerseits haben die Schüler die Möglichkeit, Literatur zu spielen, die sonst nur im Repertoire eines Profiorchesters zu finden ist und andererseits gibt die Motivation, mit Berufsmusikern zusammen zu arbeiten, neue Impulse für die eigene musikalische Arbeit und Entwicklung. „Schon mit dem ersten Gemeinschaftskonzert machte sich ein spürbarer Leistungsanstieg bemerkbar“ erinnert sich Peter Wegener, der im September 2009 sein 40. Dienstjubiläum beging und, ebenfalls seit 1997, das Sinfonische Musikschulorchester des Landes Sachsen-Anhalt leitet. „Durch die aus dem Projekt immer wieder neu hervorgehende Motivation ist die Arbeit mit den Nachwuchsmusikern deutlich leichter geworden“, so Wegener.

Doch auch für die Mitglieder des Philharmonischen Kammerorchesters ist das Konzert eine willkommene Abwechslung. Neben Schülern zu sitzen, die noch mit jugendlicher Unbekümmertheit und einer großen Spannung und Wissbegierde an die Zusammenarbeit herangehen, ist auch für die „alten Hasen“, die sich so an den Beginn ihres eigenen musikalischen Werdeganges zurückerinnern fühlen, durchaus reizvoll.

Auf dem Programm des diesjährigen Gemeinschaftskonzertes stehen Werke von Fauré, Grieg und Bizet. Als Solist des Violinkonzertes von Tschaiowsky wird Krzysztof Baranowski das Podium betreten. Weiterhin wird Filmmusik wie das Yoda's-Thema aus „Starwars“ oder Danny Elfman's „Charlie and the Chocolate Factory“ zu hören sein. Und auch ein wenig Wehmut wird mitklingen, denn für Peter Wegener ist dies vor seinem wohlverdienten Ruhestand das letzte Gemeinschaftskonzert.

Karten zum Preis von 12 Euro (ermäßigt 6 Euro) sind in der Touristinformation Wernigerode, Tel. 03943/5537835 erhältlich. ■

Andreas-Franz-Lesung in Kreisbibliothek

Im Rahmen des „Bücherfrühlings“ wird der bekannte Krimiautor Andreas Franz am 5. März 2010 im Festsaal des Quedlinburger Rathauses aus seinem neuesten Buch „Eisige Nähe“ lesen.

Beginn der Veranstaltung ist 20.00 Uhr. Der Eintritt kostet 10 Euro, ermäßigt 7 Euro. Karten sind im Vorverkauf in der Kreisbibliothek Quedlinburg, Mummmental 2 erhältlich. Bestellungen nehmen die Mitarbeiterinnen unter Telefon (0 39 46) 26 29 entgegen.

Informationen über weitere Veranstaltungen im Rahmen des „Bücherfrühlings“ gibt es unter www.reichenstrasse.de. ■

Halberstädter Fotograf Ulrich Schrader mit Harzer Kulturpreis ausgezeichnet



Ulrich Schrader heißt der 14. Preisträger des Harzer Kulturpreises. Der mit 2.500 Euro dotierte Preis wurde vom Regionalverband Harz im Jahr 2010 zum Thema „Der Harz im Blickpunkt künstlerischer Fotografie“ ausgelobt. Insgesamt gab es 38 Bewerbungen, so Dr. Klaus George, Geschäftsführer des in Quedlinburg ansässigen Regionalverbandes. Der Verband, der neben der Kulturförderung auch mit der Trägerschaft der Naturparke im Harz und des UNESCO-Geoparks befasst ist, will mit dem diesjährigen Wettbewerb die Themenfelder seiner Tätigkeiten enger verflechten. Es wird deshalb nicht dabei bleiben,

anlässlich des traditionellen Walpurgisempfangs Ende April eine würdige Preisverleihung auszurichten. Vielmehr sind mit einer Auswahl der 45 besten Bilder Fotoausstellungen in Goslar und Halberstadt geplant. Ein Katalog zur Ausstellung ist in Vorbereitung. Gezeigt werden Werke von 16 Fotokünstlern. Nicht jeder der Einsender hatte sich selbst so bezeichnet, die meisten sind Amateurfotografen. Der Preisträger allerdings ist mit Recht Künstler zu nennen. Die Jury bescheinigte dem auch beruflich als Fotografen in Halberstadt tätigen Ulrich Schrader „eine ganz eigene Handschrift“. Das gilt zumindest für seine Kollektion der Panorama-Fotos, die in Schwarz-Weiß die Teufelsmauer, die Burg Falkenstein, die Hohneklippen, den Ilsestein und den für den Harz obligatorischen Brockenblick zeigen. ■

Vielfältige Ausstellungen im Harzkreis

Wernigerode. Noch bis zum 14. März zeigt die Schloß Wernigerode GmbH in ihren Sonderausstellungsräumen im Frühlingsbau auf Schloß Wernigerode die Ausstellung „Facetten in 1-2-3-D“ zum 60. Geburtstag von Lothar Ameling. Lothar Ameling arbeitet als Designer, Graphiker, Kunstwissenschaftler und Hochschullehrer. In den Sonderausstellungsräumen werden ca. 300 Originalobjekte präsentiert, die zum ersten Mal die umfanglichen Schaffensgebiete Amelings darstellen. Besonders auffällig ist die Breite der künstlerischen Betätigung, die von klassischer Handzeichnung über Malerei bis hin zum Produktdesign und die angewandte Graphik reicht.

Ilseburg. Seit dem 9.2.2010 ist im Nationalparkhaus Ilsetal die Fotoausstellung „Glanzlichter 2008“ zu sehen. Alle ausgestellten Bilder sind fotografische Spitzenbilder. Die Glanzlichter-Ausstellung, die noch bis zum 30. Mai zu sehen sein wird, ist eine Jubiläumsausstellung, denn 2008 jährte sich das Fotoprojekt „Glanzlichter“ zum 10. Mal. Die Ausstellung bietet eine ausgezeichnete Präsentationsmöglichkeit für Naturfotografen aus vielen Ländern. 2008 beteiligten sich 763 Fotografen aus 28 Ländern mit 9.123 Dias und Abzügen an diesem Naturfoto-Wettbewerb. Es ist Deutschlands größter Wettbewerb dieser Art. Insgesamt 80 Fotografien in acht Kategorien werden ausgestellt.

Quedlinburg. Die Städtischen Museen Quedlinburg präsentieren die Sonderausstellung „ARM UND REICH? - WOHNEN IM 18. JAHRHUNDERT“ im Schlossmuseum Quedlinburg. Die Ausstellung konzentriert sich darauf, einen Ausschnitt aus der Wohnkultur des 18. Jahrhunderts zu präsentieren. Dabei werden Adel und wohlhabendes Bürgertum als Oberschichten zusammengefasst und den Unterschichten gegenübergestellt. Die Ausstellung wurde ausschließlich mit Objekten aus den Sammlungen der Städtischen Museen gestaltet, die bisher kaum oder nicht in den Ausstellungen zu sehen waren.

Die Sonderausstellung wird noch bis zum 11. April 2010 gezeigt.

Halberstadt. In den Räumen des Städtischen Museums präsentiert das Vogelkundemuseum Heineanum eine Sonderausstellung, die sich umfassend dem Thema rund um „Eulen und Käuze“ widmet.

Ab dem 27. Februar werden dabei neben ausgewählten Eulenarten anderer Kontinente, sämtliche europäische Arten, Kennzeichen, diverse Eulenrufe und Besonderheiten zur Biologie vorgestellt. Im Mittelpunkt stehen hervorragende Präparate. Außerdem sind einzigartige Fotografien europäischer Eulen von dem bekannten Tierfotografen Franz Robiller und seinem Sohn Christoph zu sehen. ■